

Erwartungen aus der Heil- und Sonderpädagogik an die Schulpsychologie im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

- 1 NFA: Stand der Dinge
- 2 Rechtliche Grundlagen:
Neue Artikel auf Verfassungs- und Gesetzesebene
Aufhebung von bisherigen Artikeln auf Gesetzesebene:
Rückzug der IV aus der Sonderschulung: Artikel 19, 73, 74 1d IVG
- 3 Neues Konkordat (Staatsvertrag) der EDK: Interkantonale Vereinbarung zur Regelung des sonderpädagogischen Bereichs: Vernehmlassung
- 4 Einblicke in das Projekt EDK
Kaskade: hochschwelliger und niederschwelliger Bereich
Ermittlung des spezifischen Förderbedarfs
- 5 Anpassungsbedarf der Schulpsychologie

1. NFA: Stand der Dinge

Stand der Dinge im September 2006

Nach der Verabschiedung der Ausführungsgesetzgebung steht jetzt die Ausarbeitung der 3. Botschaft über die Dotierung der neuen Ausgleichsgefässe (definitive Globalbilanz, Ressourcen- und Lastenausgleich) sowie des Härteausgleichs (Regelung Übergangsprobleme) an. Parallel dazu werden die Verordnungen zum Finanzausgleichsgesetz vorbereitet und den Eidgenössischen Räten zur Konsultation unterbreitet. Diese Botschaft soll im Verlauf des Jahres 2007 verabschiedet werden.

Veränderungen der Schulpsychologie im Zuge der NFA

Im Zuge der NFA steht auch die Schulpsychologie vor einschneidenden Veränderungen: Neue Aufgaben, neues Klientel, neue Gesprächspartner und eine neue Sichtweise der Schule stehen an.

Veränderungen im Bildungswesen gelingen nicht in der Form von Revolutionen, sondern von Reformen. Pädagogische Reformen gelingen nur, wenn an Bestehendem angeknüpft wird. Neu heisst nicht, dass alles Alte umgestossen wird, sondern neu heisst, dass überlegt und definiert wird, was die neuen Herausforderungen an Veränderungen verlangen.

Verändern heisst fragen: Was bleibt bestehen? Was fällt weg? Was kommt neu dazu?

2. Rechtliche Grundlagen: Neue Artikel auf Verfassungs- und Gesetzesebene

Neue Artikel auf Verfassungs- und Gesetzesebene

Bundesverfassung

- | | |
|-----------------------|--|
| Artikel 48a: | Zusammenarbeit zwischen den Kantonen |
| Artikel 62 Absatz 3: | Sonderschulung als Kantonsaufgabe |
| Artikel 197 Ziffer 2: | Übergangsbestimmung, Sonderschulkonzepte |

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003 (Stand am 5. April 2005) (SR 613.2; FiLaG)

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 22. Dezember 2003; SR 151.3)

Bundesverfassung (BV)

5.1.1.1.1 BV Art. 48a¹ Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht

¹ Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

- a. Straf- und Massnahmenvollzug;
- b.² Schulwesen hinsichtlich der in Artikel 62 Absatz 4 genannten Bereiche;
- c.³ kantonale Hochschulen;
- d. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;
- e. Abfallbewirtschaftung;
- f. Abwasserreinigung;
- g. Agglomerationsverkehr;
- h. Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
- i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt in der Form eines Bundesbeschlusses.

³ Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung fest und regelt das Verfahren.

Für den Bereich der Sonderpädagogik ist im interkantonalen Bereich die IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen, seit 1. Januar 2006 in Kraft) relevant.

BV Art. 62 Absatz 3:

Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

BV Sonderschulkonzepte

Die Kantone übernehmen ... die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 IVG), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. (Artikel 197 Ziffer 2 Übergangsbestimmung zu Artikel 62, Ziffer ?)

BV „Neue Bildungsverfassung“

Im Dezember 2005 haben die Eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über die „Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung“ verabschiedet. Diese Vorlage, auch bekannt unter ihrem Arbeitstitel „neue Bildungsverfassung“, geht auf parlamentarische Initiativen aus den Jahren 1997 (97.419 Pa.IV. Zbinden) bzw. 2003 (03.452 Pa.IV. Plattner) zurück; sie ist eine entscheidende Voraussetzung zur Schaffung eines einheitlichen Bildungsraumes Schweiz. Wichtigstes Ziel dieser Revision ist die Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im ganzen Bildungsbereich, von der Volks- bis zur Hochschule. Schuleintrittsalter, Dauer und Ziele der verschiedenen Bildungsstufen und die Anerkennung der Abschlüsse sollen landesweit harmonisiert werden. Können sich die Kantone nicht einigen, soll der Bund nun die Kompetenz erhalten, die notwendigen Vorschriften zu erlassen. Auf Hochschulstufe sollen gemeinsame Organe von Bund und Kantonen geschaffen werden, welchen weitgehende hochschulpolitische Steuerungskompetenzen übertragen werden, beispielsweise im Bereich der Finanzierung der Hochschulen. Schliesslich soll der Bund im Bereich der Weiterbildung Grundsätze festlegen.

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

5.1.1.1.2 Art. 20

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

3. Aufhebung von bisherigen Artikeln auf Gesetzesebene: Rückzug der IV aus der Sonderschulung: Artikel 19, 73, 74 1d IVG

IVG: Individuelle Leistungen der IV

Eingliederung	IVV Art. 2 – 24	IVG Art. 8 - 27
A) Die medizinischen Massnahmen Anspruch im Allgemeinen Anspruch bei Geburtsgebrechen Umfang der Massnahmen	Art. 2	Art. 12 – 14 Art. 12 Art. 13 Art. 14
B) Die Massnahmen beruflicher Art	Art. 5	Art. 15 – 8
C) Massnahmen für die besondere Schulung	Art. 8	Art. 19
I. Sonderschulunterricht		
Schulgeldbeitrag	Art. 8	Art. 19 2 a
Kostgeldbeitrag	Art. 8 bis	Art. 19 2 b
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM)	Art. 8 ter	
Logopädie und Psychomotorik		
Transporte	Art. 8 quater	
II. Massnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuchs	Art. 9	
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen PMT	Art. 9	
a) Logopädie (Sprachheilbehandlung)		
b) Hörtraining und Ableseunterricht		
Transporte	Art. 9 bis	
Kostgeldbeitrag (Unterkunft, Mahlzeiten)	Art. 9 ter	
III. Massnahmen zur Vorbereitung auf den Sonder- u. Volksschulunterricht	Art. 10 – 11	Art. 19 2 c
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen PTM	Art. 10	Art. 19 2 c
a) Sprachheilbehandlung		
b) Hörtraining und Ableseunterricht		
c) HFE		
Transporte	Art. 11	Art. 19 2 d
Pauschale Kostenvergütung an die Kantone	Art. 12	
D) Die Hilfsmittel	Art. 14	Art. 21
E): Die Taggelder	Art. 17 - 22	Art. 22 - 25
Renten	Art. 25 - 34	Art. 28 ff. X
Hilflosenentschädigung	Art. 35 - 39	Art. 42 ff.

IVG: Kollektive Leistungen: Artikel 73 und 74

(werden hier nicht aufgeführt)

4. Neues Konkordat (Staatsvertrag) der EDK:

Interkantonale Vereinbarung zur Regelung des sonderpädagogischen Bereichs: Vernehmlassung

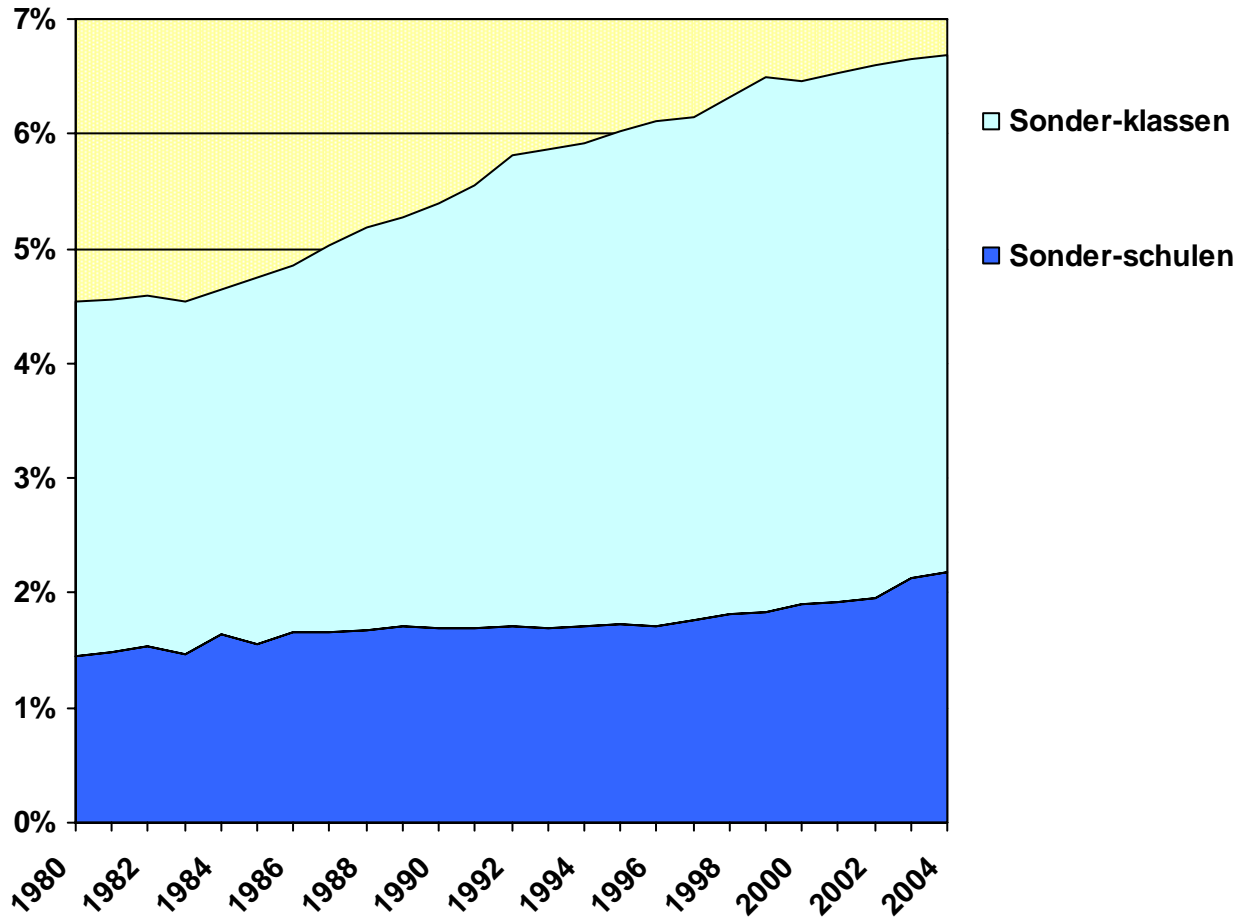
Sonderschulung wird von einer verflochtenen Aufgabe zwischen Bund und Kantonen zu einer Aufgabe, für die allein die Kantone zuständig sind.

Bis jetzt gab es zwei Instanzen für die Sonderschulung, die IV und mehr oder weniger stark die Volksschule. Neu gehört die Sonderschulung in die alleinige Zuständigkeit der Bildungsdepartemente, oder mit anderen Worten: die Sonderschulung wird Teil der Volksschulen.

Dieser Instanzenwechsel hat ein Pflicht- und ein Kürprogramm:

1. Pflichtprogramm: Füllen der Lücken, die durch den Rückzugs der IV aus der Sonderschulung entstehen
2. Kürprogramm: Neudenken des Schulsystems

Separationsquote in der Schweiz, 1980 - 2004
(obligatorische Schulzeit)



Von der Logik einer Versicherung in die Logik des Bildungssystems

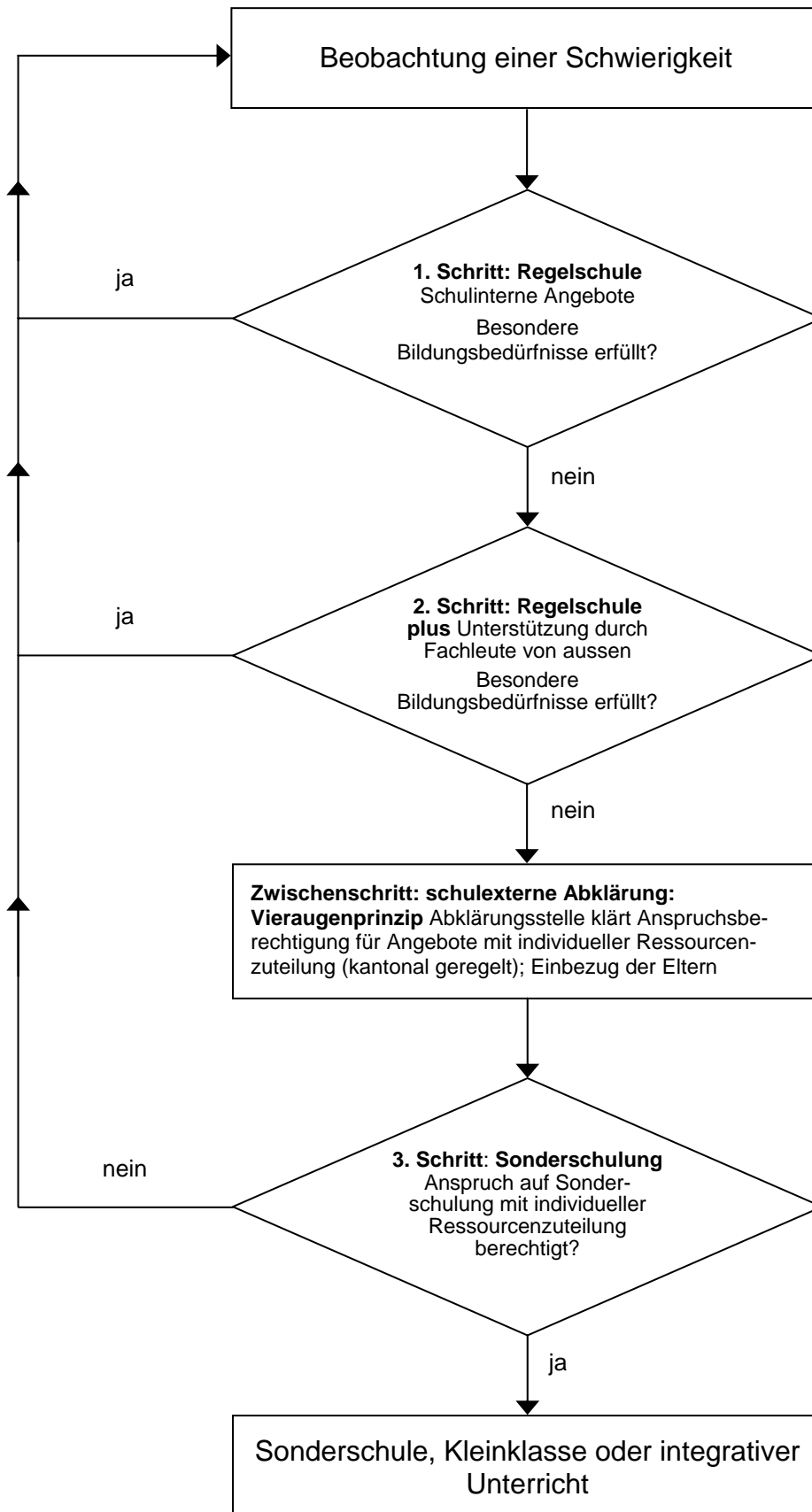
Versicherungslogik

- Gesetz (IVG)
- Der Versicherungslogik wohnt eine Eigendynamik, ein Sog inne. Man weist den versicherten Schaden nach (Invalidität) und bezieht die Leistungen. Es fehlt die Kontrolle, das Gegengewicht, die Steuerung, weil niemand Spielverderber sein will.
- Der Versicherte ist in der Wahl der Durchführungsstelle frei.
- Die Versicherung hat Zugriff auf persönliche Daten.
- Die Versicherung der Invalidität führte zu einer Trennung von IV-Sonderschulen und Sonderklassen
- Defizitorientierung: Das Versicherungsdenken, das auf Invalidität beruht, sperrt sich gegen Prävention und Integration. (Dank an die IV für unbürokratische Entscheide)

Logik des Bildungssystems

- Konkordat (Staatsvertrag)
- Steuerungselemente sind möglich und nötig
- Wegfall der freien Wahl der Durchführungsstelle
- Strenger Datenschutz
- Wegfall der Trennung zwischen Sonderklassen und Sonderschulen
- Ressourcenorientierung: Spezifischer Bildungsbedarf, Integration und Prävention

Kaskadenmodell (3-Schritte-Modell)



Anspruchsberechtigung auf sonderpädagogische Leistungen mit individueller Ressourcenzuteilung

Bisher: Grenzwerte, Dominosteinverfahren

Diagnose	Bildungsschwerpunkt	Bildungsort	Bildungsprogramm	Ressourcen
Geistige Behinderung (GB) z.B. IQ 74	GB →	Sonderschule →	Individueller Lehrplan →	Auf Individualdiagnostik beruhende, bedarfsorientierte Zuteilung von Ressourcen Was hat das Kind?

Neu: Gesamtbeurteilung, Baukastensystem

Diagnose	Bildungsschwerpunkt	Bildungsort	Bildungsprogramm	Ressourcen
Geistige Behinderung (GB) z.B. IQ 74	Kommunikation Kognition Alltagsbewältigung Usw.	Gemeinsamer Unterricht in Regelschule	Klassenlehrplan Individueller Lehrplan	An Individualmerkmalen orientierte, bedarfs- und angebotsgesteuerte Zuteilung von Ressourcen Überprüfung bisher erbrachter Leistungen ICF-Kategorien Schule (Klasse, Lehrperson) Welches Kind braucht was am dringendsten?
		Kleinklasse	Adaptierter Klassenlehrplan	
		Sonderschule	Individueller Lehrplan	

5. Einblicke in das Projekt EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz)

Zur Kaskade:

Dem NFA-Projekt der EDK liegt ein Denken zugrunde, das sich in einer Kaskade abbilden lässt.

- Zu unterscheiden ist zwischen hochschwelligem und niederschwelligem Bereich.
- Die Schwelle für die Zuteilung von individuellen Ressourcen wird erhöht.
- Die Zuteilung von generellen, nicht auf das Individuum heruntergebrochenen Ressourcen wird erleichtert.
- Erhöhung der Tragfähigkeit (Haltekraft) des Regelschulsystems durch generelle, pauschale, und sozial indexierte Zuteilung von Ressourcen.

Ermittlung des spezifischen Bildungsbedarfs

Von der EDK wird ein Auftrag erteilt für die Erarbeitung eines Verfahrens zur Ermittlung des spezifischen Förderbedarfs mit individueller, gleichzeitig aber angebotsgesteuerter Ressourcenzuteilung aufgrund von vergleichbaren Kriterien in der ganzen Schweiz.

Schlüssel zur Verteilung von Ressourcen

Ein Bedürfnis besteht nach schweizweiter Regelung von Anspruch auf Fördereinheiten, die das System steuerbar machen.

Eine Poollösung ist einer fallbezogenen Pensendotation vorzuziehen.

Was ist ein spezifischer Bildungsbedarf mit individueller Ressourcenzuteilung?

Was ist ein Förderschwerpunkt?

Was sind flankierende Massnahmen?

Spezifischer Bildungsbedarf mit individueller Ressourcenzuteilung besteht, wenn die generell zugeteilten Ressourcen nicht ausreichen, um ein realistisch gestecktes Bildungsziel zu erreichen.

- Was braucht das Kind, damit es dem Lehrplan folgen kann?
- Braucht es eine individuelle Anpassung des Lehrplans?
- Braucht es Lernzielbefreiungen in einzelnen Fächern?
- Braucht es eine Klasse mit adaptiertem Lehrplan? (Sonderklasse)
- Braucht es eine Sonderschule?

Wenn der spezifische Bildungsbedarf ermittelt ist, geht es um die **Förderschwerpunkte**:

Förderschwerpunkte aus den Defiziten abzuleiten, wie es z.T. in Deutschland gemacht wird, ist nicht anzuraten. Förderschwerpunkt Sehen bei einem Blinden? Er braucht Braille und Raumerkundung zum Gehen usw.

Der spezifische Bildungsbedarf lässt sich auch, aber nicht allein aus dem Defizit ableiten.

Förderschwerpunkte lassen sich aus den Bildungszielen ableiten. Welche Unterstützung braucht es, um diese Ziele mit den vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen zu erreichen?

Flankierende Massnahmen: Wie weit soll man den Begriff spezifischen Bildungsbedarf fassen? Zählen flankierende Massnahmen wie Transport und Pflege auch dazu?

Zu bisher:

1. Versicherungslogik (im IV-Bereich)

Bisher galten die Grenzwerte der IV aufgrund von Testverfahren
IV-Kriterien Art. 8 IVV

Auf Grund der Diagnose (Behinderungskategorie) wird die Sonderschulbedürftigkeit, der Förderschwerpunkt, der Bildungsort und das Bildungsprogramm zugewiesen (Versicherungslogik).

Es handelt sich um eine medizinisch dominierte Sichtweise.

Steuerungselemente sind schwer zu bewerkstelligen.

2. Angebotsdynamik (im Bereich der Lern- und Verhaltensstörungen)

Lernbehinderung: Zuweisung erfolgt angebotsorientiert. Sobald das Angebot besteht, wird es genutzt.

Beispiel: Kind mit IQ 74: Geistige Behinderung, Schule für GB

Vielleicht beruht der IQ 74 auf Deprivation. Was lässt sich mit einem IQ 74 machen? Steigern oder beim besten Willen nicht?

Zu neu:

Logik des Bildungssystems

- Zuweisung auf Grund von Gesamtbeurteilungen (Gemisch aus Bedarfs- und Angebotsorientierung): Bildungsort und Bildungsprogramm werden einzeln beurteilt.
- Neu kommen Gesamtbeurteilungen, systemische Sicht, Testverfahren zur Anwendung.
- Was braucht das Kind, um lernen zu können? Was kann ich ihm anbieten unter Berücksichtigung seiner eigenen Fähigkeiten und seiner Ressourcen, aber auch der Ressourcen der Umwelt, der Eltern, der Schule, der Lehrpersonen und anderer Kinder? (Anmerkung zu Lehrpersonen: Mitunter reicht ein Klassenwechsel, weil es Unverträglichkeiten zwischen Lehrperson und Kind gibt).
- Gesamtbeurteilung auf das System bezogen heisst auch: Welches Kind braucht was am dringendsten?
- Versicherungsbedingte Trennung in Sonderschulen und Sonderklassen entfällt.
- Pädagogisch dominierte Sichtweise unter Berücksichtigung von psychologischen, sozialen und medizinischen Aspekten.
- Verfahren, in dem Sicherungen und Steuerungselemente eingebaut sind.

6. Anpassungsbedarf der Schulpsychologie:

Neue Aufgaben

Mitarbeit bei Rechtserlassen

Kantonale Sonderschulkonzepte:

Kompetenzregelung

Wer entscheidet, wie hoch die kollektive und individuelle Ressourcenzuteilung ist?

Wer entscheidet über die kollektive und individuelle Ressourcenzuteilung?

Eine Instanz, zwei Instanzen? Solche Fragen müssen im kantonalen Sonderschulkonzept geregelt werden.

Beispiel Kanton Schwyz:

- Schulpsychologie ist zuständig für kollektive Zuteilung
- Dienst für Sonderschulung ist zuständig für individuelle Zuteilung

Hauptsteuerung: Kantonale Stelle für Sonderpädagogik

Kantonale Strukturen sind organisationell besser geeignet, diese Aufgaben zu erfüllen als zu kleinräumige Strukturen. Grosse Kantone wiederum werden am besten in Regionen aufteilen.

In ein Konzept können beispielsweise gehören:

- Kennzahlen zur Schulpsychologie
- Ausstattung eines SPD: wie klein darf er sein?
- Versorgungsdichte
- Wartezeiten
- Pensen
- Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Quellenangabe:

- Forster, Jürg (2006): Schulpsychologie in der Stadt Zürich. Standortbestimmung und Ausblick; www.stadt-zuerich.ch/schulpsychologie
- Milic Andrej (2001): Die Schulpsychologischen Dienste im Kanton Zürich. Bestandesaufnahme. Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Verfahrensfragen, Abläufe

Aufgaben der Schulpsychologie im sonderpädagogischen Bereich mit und ohne individuelle Ressourcenzuteilung:

Generelle Zuteilung von Ressourcen:

Niederschwelliger Bereich:

Prävention: Beratung der Lehrperson, des Teams, um Belastungen auszuhalten, der Schulpsychologie bekannt als Heilpädagogischer Zusatzunterricht (HZU), integrative Förderung, Integrative Schulungsformen (ISF) usw.

Zur Information: In den Bereich der generellen Ressourcenzuteilung gehören auch Logopädie, Psychomotoriktherapie usw.

Individuelle Zuteilung von Ressourcen:

In den Bereich der individuellen Ressourcenzuteilung fallen die Schulformen (Sonderschule, Kleinklasse, integrative Schulungsform) sowie behinderungsspezifische Leistungen

Verfahren zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf ein Angebot mit individueller Ressourcenzuteilung und Zuweisung der Massnahme

1. **Beobachtung einer Schwierigkeit**, Vermutung
2. Die **Anmeldung** erfolgt zusammen mit dem schriftlich dokumentierten Nachweis der bisher erbrachten Leistungen
3. Die **Fachabklärung** (Antrags- oder Zuweisungsdiagnostik) zur Ermittlung des spezifischen Bildungsbedarfs wird von einer externen Abklärungsstelle durchgeführt;
Überprüfung der Vermutung,
Relativierung der Antragsdiagnostik durch Überprüfung der Massnahmen,
Überprüfung bisher erbrachter Leistungen zur Behebung der Schwierigkeit
 - binnendifferenzierter Unterricht
 - benutzte Unterrichts- und Fördermaterialien
 - Gespräche
 - Beratungen, usw.
4. Der **Antrag** mit einer Empfehlung für die zu treffenden Massnahmen wird von der externen Abklärungsstelle erstellt.
Gesprächsrunde (Eltern, Fachleute, Schulleitung, Schulbehörde)
5. Der **Entscheid** wird aufgrund der Gesamtbeurteilung aller Verfahren evtl. durch die Schulleitung oder durch die Schulbehörde (allenfalls zusammen mit einer Aufnahmekommission) gefällt in Abstimmung mit der Steuerung des gesamten sonderpädagogischen Bereichs inklusive Qualitätskontrolle.

Gesamtbeurteilungen
 - Überprüfung des Nachweises bisher erbrachter Leistungen
 -
 - ICF (Funktionsfähigkeit, Person, Kontext: Situation der Schule, Klasse, Lehrperson)
 - Empfehlung für Entscheidung
 - Angebotsgesteuerte Ressourcenzuteilung
6. **Schriftlicher Mitteilung des Entscheids** an die Eltern mit folgendem Inhalt:
 1. Feststellung des spezifischen Bildungsbedarfs mit individueller Ressourcenzuteilung
 2. Förderschwerpunkte, spezifischer Bildungsschwerpunkt
 3. Durchführungsstelle, Förderort: Der Anspruch auf ein Angebot sagt noch nichts darüber aus, ob das Angebot in einem integrativen Setting durchgeführt wird oder nicht
 4. Dauer, Menge
 5. Überprüfung, Wirkungsnachweis
 6. Eventueller Verlängerungsantrag
 7. Beschwerdeweg
7. **Durchführung der Massnahme**
8. **Überprüfung der Massnahme**

Diagnostik

Neues Klientel

- Heilpädagogische Früherziehung;
- Bisheriger IV-Bereich Sonderschulung: Sich Kenntnisse über den Behindertenbereich aneignen;
- Fitmachen für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung für Massnahmen mit individueller Ressourcenzuteilung;
- IV-bedingte Unterscheidung in Sonderklassen und Sonderschulen ist nicht mehr nötig (siehe Ausland);
- Alle Schülerinnen und Schüler gehören in den Aufgabenbereich der Schulpsychologie.

Neue Gesprächspartner

- Heilpädagogische Früherzieherin
- Kindergartenlehrperson (bereits bekannt wegen Schulreifeabklärungen durch SPD)
- Lehrperson
- Sonderklassenlehrperson
- Sonderschullehrperson
- Schulleitung
- Schulpsychologischer Dienst
- Schulpflege
- Kantonales Departement und Unterabteilungen
- Eltern, Erziehungsberechtigte
- weitere Fachstellen

Rollenklärungen

Status der Schulpsychologie: externe Fachperson; Rollenüberschneidungen im Bereich Diagnostik

- HFE
- IV
- SHP
- IF-Lehrpersonen
- Kinderärzte
- politische Schulbehörde
- Schulleitung,
- Kanton und Gemeinden
- Amt für Sonderschule
- usw.

Diagnostik und SHP: Hinweis auf Arbeiten von Stefan Meyer

Die behinderungsspezifische Diagnostik wird nicht von der Schulpsychologie abgedeckt werden können.

Eine neue Sicht auf die Schule

Aufgrund veränderter rechtlicher Grundlagen verändert sich die Rolle der Schulpsychologie

Zum Schluss noch ein paar Tipps

Was in die Lagebeurteilung mit einzubeziehen ist, aber aus kritischer Distanz?

- Örtliche Verstrickungen
Überprüfung bisher erbrachter Leistungen kann unpopuläre Entscheide nach sich ziehen
- Angebot-Nachfrage-Dynamik
Sich bewusst werden über die derzeitigen Anreizmechanismen beim Zuweisen von Massnahmen (Angebot steuert Nachfrage; wer befiehlt, zahlt nicht; wer diagnostiziert, führt selber aus; wer diagnostiziert, entscheidet; zu einfache, unkontrollierte Separationsmechanismen, insbesondere im Bereich Kleinklassen).

Parallele zur Rentendebatte: Lernbehinderungen nicht chronifizieren lassen, sondern den Anfängen wehren!

Überrepräsentation von Kindern mit Migrationshintergrund durchschauen.

Also, zusammengefasst heisst dies:

- neue Aufgaben, auf bestehenden aufbauend
- neues Klientel, zum bekannten gesellt
- neue Gesprächspartner, zu den bisherigen
- neue Sicht auf die Schule

Wir zählen auf Sie!

Die Autorin: